

Verkündet am 28. Februar 1952
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Amtes Lotte, vertreten durch seinen Amtsdirektor,
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Heinrich Sch[REDACTED] in W[REDACTED]-H[REDACTED] Nr. [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrich-
ter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers und
Rietschel
für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Amtes gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 9. Juni 1950 wird zurückgewiesen.
Das beklagte Amt trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte während des Krieges auf seinem Hofe 2500 Doppelfalzdachziegel erste Sorte liegen. Als im Jahre 1942 im Bezirk des beklagten Amtes Fliegerschäden entstanden, ordnete der damalige Luftschuttsachbearbeiter des beklagten Amtes, der Angestellte K., mündlich an, dass die Dachziegel an die fliegergeschädigten Hausbesitzer zu verteilen seien. Am Tage darauf wurden sie von einem Polizeibeamten und acht Soldaten abgeholt. Sie lagerten in der Folgezeit einige Wochen auf dem Hof des fliegergeschädigten Bauern B.; wurden von diesem aber nicht benutzt, da er sich selbst Ziegel beschaffen konnte. Die Ziegel sind dann von einem Unbekannten abtransportiert worden.

Der Kläger hatte zunächst bei dem Amtsgericht Osnabrück Klage auf Lieferung von 1000 Dachziegeln erhoben. Durch Urteil vom 21. Dezember 1948 - 4 C 663/48 - wurde das beklagte Amt antragsgemäss verurteilt, seine Berufung durch Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 27. Mai 1949 - 5 S 29/49 - zurückgewiesen.

Nunmehr nimmt der Kläger das beklagte Amt wegen der restlichen Ziegel in Anspruch. Er hat vorgebracht, das beklagte Amt habe die Ziegel in unzulässiger Weise und zu Unrecht weggenommen und sei wegen der Amtspflichtverletzung des Angestellten K. ersatzpflichtig. Er hat beantragt, das beklagte Amt zur Lieferung von weiteren 1500 Dachziegeln, erste Sorte, Doppelfalz, zu verurteilen.

- 3 -

Das beklagte Amt hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat seine Verpflichtung zum Schadensersatz bestritten. Die Voraussetzungen zu einer Beschlagnahme nach dem Reichsleistungsgesetz seien gegeben gewesen, etwaige Formfehler hätten die Beschlagnahme nicht unwirksam gemacht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Amtes wurde zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Revision des beklagten Amtes mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Zu Unrecht macht die Revision die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend. Der klägerische Anspruch stützt sich auf die Behauptung einer Amtspflichtverletzung des Luftschutzbeauftragten des beklagten Amtes. Dafür ist nach Art 34 GrundG der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass, wie die Revision behauptet, der § 839 BGB und Art 131 WeimVerf nur zur Tarnung vorgeschoben worden sind mit dem Zweck, eine an sich unzulässige Nachprüfung der Gültigkeit eines Verwaltungsakts zu erreichen. Die klägerische Behauptung einer Amtspflichtverletzung ist vielmehr in tatsächlicher Hinsicht hinreichend substantiiert.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Paperback nach § 87a ff. UrbG geschützt.

2.) Die hauptsächliche Rüge der Revision, die dahin geht, das Berufungsgericht habe zu Unrecht in der Beschlagnahme der Ziegel eine Amtspflichtverletzung des Angestellten des beklagten Amtes gesehen, geht fehl.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, dass der Angestellte K. als Luftschuttsachbearbeiter des beklagten Amtes nicht zuständig gewesen sei, Beschlagnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz vorzunehmen, zuständig sei vielmehr der Landrat gewesen. Eine Übertragung dieser Befugnisse habe nicht stattgefunden. In dieser infolge der Unzuständigkeit unzulässigen Beschlagnahme sei daher eine Amtspflichtverletzung zu sehen. Da K. als Luftschuttsachbearbeiter mit hoheitlichen Aufgaben des beklagten Amtes betraut gewesen sei, sei er als Beamter desselben im Sinne des § 839 BGB anzusehen. Das beklagte Amt hatte daher nach § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 Weim-Verf und Art 34 GrundG für den daraus entstandenen Schaden. Das Berufungsgericht stellt bezüglich der Zuständigkeit des örtlichen Luftschuttsachbearbeiters auf die Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 (RGBl I 13) ab mit dem Zusatz, die betreffende Amtshandlung sei zwar schon 1942 vorgenommen worden, der Kreis der Bedarfsstellen sei aber damals "jedenfalls nicht grösser als im Jahre 1944" gewesen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Angestellte K. zu der Beschlagnahme der Ziegel nicht befugt gewesen ist und sich infolgedessen einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, lässt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Nach der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 (RGBI I, 13) ebenso wie nach der im Zeitpunkt der Beschlagnahme der Ziegel geltenden Bedarfsstellenbekanntmachung vom 13. Oktober 1939 (RGBI I, 2034) sind gemäss Ziff 4 zu § 15 Abs 1 Nr 5 ELG auch die örtlichen Luftschutzleiter Bedarfsstellen für Leistungen, die nach Luftangriffen zur Beseitigung der Folgen sofort notwendig sind. Örtliche Luftschutzleiter sind aber nach § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der damals geltenden Fassung vom 1. September 1939 (RGBI I, 1360) die Ortspolizeiverwalter. Da der Angestellte K. aber nicht Ortspolizeiverwalter, sondern nur Angestellter des beklagten Amtes und deshalb nicht Luftschutzleiter, sondern nur Luftschuttsachbearbeiter war, hat das Berufungsgericht mit Recht seine Unzuständigkeit für die vorgenommene Inanspruchnahme und damit eine Amtspflichtverletzung festgestellt. K. hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch keine Ermächtigung seitens der zuständigen Bedarfsstelle, die Ziegel zu beschlagnahmen. Dass eine spezielle Ermächtigung vorlag, wird auch seitens des beklagten Amtes nicht behauptet. Das Berufungsgericht sieht aber auch das Vorliegen einer allgemeinen Ermächtigung, sei es durch Bekanntmachung, sei es durch Blankovollmacht, nicht als festgestellt an. Im übrigen würde eine solche allgemeine Ermächtigung auch nicht zulässig sein. Die Zuständigkeitsordnung dient dem Schutz des Betroffenen. Dieser hat daher auch einen Anspruch darauf, dass die zuständige Behörde in jedem Falle das Vorliegen der Voraussetzungen des betreffenden Verwaltungsaktes selbst prüft und die Entscheidung selbst in eigener Verantwortung trifft. Es ist unzulässig, dass

sie die Verantwortung für eine solche Entscheidung auf eine unterstellte Behörde oder einen nicht zuständigen Beamten überträgt (BGHZ 1, 146/I517).

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, dass K [REDACTED], da er auf Grund seiner Tätigkeit die einschlägigen Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes kennen musste, schuldhaft gehandelt hat.

Die weitere Frage, ob die Verfügung auch gegen die Formvorschrift des § 23 RLG verstossen hat und ob sie inhaltlich im Rahmen der Ermächtigung des § 15 Abs 1 Nr 5 RLG in Verbindung mit Ziff 4 hierzu in der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1939 geblieben ist, kann unter diesen Umständen auf sich beruhen bleiben.

3.) Die weitere Ausführung der Revision, es sei dem Kläger deshalb kein Schaden entstanden, weil ein etwaiger Formmangel jederzeit hätte beseitigt werden können, ist schon deshalb unbeachtlich, weil das beklagte Amt diese in der Berufungsbegründung aufgestellte Behauptung in keiner Weise konkretisiert hat. Im übrigen handelt es sich bei einer Verletzung der Zuständigkeitsgrenzen nicht nur um einen Formmangel.

4.) Die Rüge der Revision, das beklagte Amt könne nach § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf nur auf Schadensersatzleistung in Geld, aber nicht zur Naturalrestitution verurteilt werden, geht fehl. Der Senat hält an der bereits in seiner zum Abdruck vorgesehenen Entscheidung vom 11. Februar 1952 - III ZR 140/50 - vertretenen Auffassung fest, dass im Falle einer Amtspflicht-

verletzung die haftende Körperschaft auch zur Lieferung vertretbarer Sachen verurteilt werden kann, da insoweit keine Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Abgrenzung von Justiz und Verwaltung bestehen.

5.) Die Ausführungen des Berufungsgerichts, dass die Haftung des beklagten Amtes weder nach § 839 Abs 1 Satz 2 BGB noch nach § 839 Abs 3 BGB ausgeschlossen werden kann, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht schliesslich auch die Anwendbarkeit des § 21 Abs 4 UmstG verneint, da der Kläger nicht "Vorlieferant" im Sinne dieser Bestimmung war.

6.) Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Senatspräsident Dr. Riese und Bundesrichter Dr. Delbrück sind beurlaubt und daher an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Dr. Pagendarm .

Dr. Kleinewefers

Rietschel